

Verein
EINFACH GUT
das Lenzburger Modell

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „EINFACH GUT“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lenzburg. Er ist politisch und konfessionell unabhängig, ohne kommerziellen Zweck und nicht gewinnorientiert.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt das Entwickeln, Beforschen und Umsetzen von zukunftssträchtigen gemeinschaftlichen Wohn-, Lebens- und Arbeitsformen im Raum Lenzburg. Das Lebensraum- und Architekturlabor verknüpft die Bereiche Wohnen, Arbeiten und Freizeit miteinander und berücksichtigt soziales Gleichgewicht und Oekologie.

Der Verein EINFACH GUT fördert das Verständnis für eine nachhaltige Lebensgestaltung und zeigt praktische Möglichkeiten für einen schonenden Umgang mit Ressourcen.

Er vernetzt bestehende Bestrebungen für eine umsichtige Nutzung unserer Umwelt und schafft Voraussetzungen, um neue Formen des Zusammenwirkens von Mensch und Natur zu entwickeln und auszuprobieren.

Er fördert Diversität im allgemeinen und Biodiversität im Speziellen
Nachhaltigkeit und Gemeinschaft stehen dabei im Mittelpunkt.

EINFACH im Sinne von: natürlich, von möglichst mit wenig,
möglichst direkt, nicht kompliziert, nicht aufwändig.

GUT im Sinne von ehrlich, positiv, offen,
tolerant, anpassungsfähig, vielfältig, divers
und spielerisch - das Gute.

GUT aber auch im Sinne von Allgemeingut,
Allen zur Verfügung stehende und gemeinsam
gepflegte Umwelt.

Mit dem Aufbau und Betrieb einer gemeinschaftlichen und offen zugänglichen Modell- und Experimentiersiedlung können alle Interessierten handfest und praktisch ausprobieren, wie sich Lebens- und Konsumgewohnheiten verändern lassen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus eigener Produktion
- Subventionen / Stiftungsbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Gönner mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Ehrenmitglieder mit Stimmrecht, sind Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, und können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4.2 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens an der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) weitere

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zum Frühlingsanfang (21. März) statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Monat im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 1 Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweit.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. Juli 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort:

6. Juli 2022, Lenzburg

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:





Die weiteren Gründungsmitglieder /Vorstand








